

Name:

KV-Nr.: 2423

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dienststelle PP Mönchengladbach Krefelder Str. 555 41066 Mönchengladbach Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen 508000-063742-22/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 25.05.2023	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 02161/290-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Strafanzeige gegen Unbekannt

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 25.05.2023, 16:00 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Fonzki, KOK, PP Mönchengladbach	
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) [...]		
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Betracht kommenden Straftaten („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.		
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 23.05.2023	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) Bismarckstraße, 41061 Mönchengladbach		
Tatörtlichkeit		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Zeuge ist auch Geschädigter

Name Neumann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname	Vorname(n) Victoria Luisa	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 22.06.1994	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Deutschland
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Imbiss-Mitarbeiterin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Sittardstraße 43, 41061 Mönchengladbach		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 02161/1365472		

Sachverhalt:

Am heutigen Tag gegen 16:00 Uhr erschien Frau Neumann unaufgefordert auf hiesiger Dienststelle und erstattete Strafanzeige. Näheres ergibt die nachgeheftete Zeugenvernehmung (Bl. 2-3 d. Akte). Die Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige wurde ausgehändigt.

Fonzki

Fonzki, KOK

Dienststelle PP Mönchengladbach Krefelder Str. 555 41066 Mönchengladbach Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen 508000-063742-22/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 25.05.2023	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0203/870-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Zeugenvernehmung	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 25.05.2023, 16:00 Uhr	Ort der Vernehmung PP Mönchengladbach
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll.	
Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt	
[...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.	

Angaben zur Person			
Name Neumann		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Victoria Luisa	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 22.06.1994	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Imbiss-Mitarbeiterin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Sittardstraße 43, 41061 Mönchengladbach			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 02161/1365472			

[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden.	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
<i>V. Neumann</i>		<i>Fonzki</i>
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Ich möchte eine Anzeige erstatten.“

Ich arbeite in einem Imbiss an der Bismarckstraße 14. Am 23.05.2023 habe ich alleine in dem Imbiss gearbeitet. Am nächsten Morgen ist mir dann aufgefallen, dass meine EC-Karte lose in meiner Handtasche war. Ich habe mich zunächst gewundert, dass sie nicht in meiner Geldbörse war. Ich habe mir dann aber nichts weiter dabei gedacht, weil ich morgens vor der Arbeit noch Geld abgehoben hatte und dachte,

Dienststelle

PP Mönchengladbach
Krefelder Str. 555
41066 Mönchengladbach
Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen

508000-063742-22/1

Sammelaktenzeichen

Datum

25.05.2023

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Fonzki, KOK

Sachbearbeitung Telefon

0203/870-0

Nebenstelle

-631

Fax

-638

dass ich sie vielleicht in Eile selbst lose in die Tasche gelegt hatte. Allerdings ist mir heute aufgefallen, dass jemand noch am 23.05.2023 gegen 17:00 Uhr an dem Geldautomaten der ‚Sparbank Mönchengladbach‘ an der Bismarckstraße 10 in Mönchengladbach 175,00 Euro von meinem Konto bei der ‚Sparbank Mönchengladbach‘ abgehoben hat. Zu der Zeit habe ich aber gearbeitet. Zudem hatte ich in meiner Handtasche einen goldenen Anhänger mit einem blauen Stein, der normalerweise an einer Kette befestigt war, die mir aber kaputt gegangen ist. Ich wollte eine neue Kette besorgen und hatte den Anhänger daher lose in die Tasche gelegt. Ich habe den Anhänger von meiner verstorbenen Mutter zu meinem 18. Geburtstag geschenkt bekommen. Auf der Rückseite des Anhängers befand sich eine Gravur mit meinem Namen und Geburtsdatum: ‚Victoria Luisa, 22.06.1994‘. Nachdem mir heute die Abhebung aufgefallen ist, habe ich gemerkt, dass auch der Anhänger nicht mehr in der Tasche ist. Er ist mir sehr wichtig.“

Auf Nachfrage:

„Ich erinnere mich, dass ich während der Arbeit an dem Tag einmal zur Toilette musste. Blöderweise hatte ich meine Handtasche an dem Tag vorne hinter der Theke und nicht – wie sonst üblich – im Pausenraum abgelegt. Zwischendurch hat mich eine alte Freundin, die Saskia Sörgel, auf der Arbeit besucht. Wir hatten uns sehr lange nicht gesehen und haben uns dann auch spontan für den gleichen Abend verabredet. Sie hat nach der Arbeit vor dem Imbiss auf mich gewartet.“

Auf weitere Nachfrage:

„Es ist möglich, dass mehrere Personen auf die Tasche Zugriff hatten, als ich zur Toilette gegangen bin. Ich weiß, dass das unachtsam von mir war, die Tasche dort liegen zu lassen, aber ich dachte, dass in dem kurzen Zeitraum nichts passieren würde. Der Imbiss ist nicht videoüberwacht.“

Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

Ende der Vernehmung

25.05.2023, 16:40 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der
Übersetzung (sofern
erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben

*Fonzki**V. Neumann*

Fonzki, KOK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Victoria Neumann

Dienststelle

PP Mönchengladbach
Krefelder Str. 555
41066 Mönchengladbach
Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen

508000-063742-22/1

Sammelaktenzeichen

Datum

02.06.2023

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Fonzki, KOK

Sachbearbeitung Telefon

02161/290-0

Nebenstelle

-631

Fax

-638Vermerk:

Der Unterzeichner übersandte noch am 25.05.2023 ein Auskunftersuchen an die „Sparbank Mönchengladbach“.

Die Auskunft der „Sparbank“ vom 02.06.2023 hat ergeben, dass am 23.05.2023 vom Konto der Geschädigten um 16:58 Uhr am Geldautomaten an der Bismarckstraße 10 in Mönchengladbach 175,00 Euro abgehoben wurden. Eine Abhebung sei nur unter Eingabe der PIN möglich und die in Rede stehende Abhebung sei durch funktionsgerechte Bedienung des Geldautomaten erfolgt. Auf dem von der „Sparbank“ übersandten Videomaterial vom Zeitpunkt der Geldabhebung ist eine junge Frau mit langen blonden Haaren und Brille zu sehen, wie sie eine Abhebung vornimmt. Andere Personen waren zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Abhebung nicht in dem Vorraum der „Sparbank“, in der sich die Geldautomaten befinden. In der „Sparbank“ wird der Vorraum mit den Geldautomaten videoüberwacht. Zudem verfügt jeder Geldautomat über eine Kamera die den ihn bedienenden Kunden aufnimmt. Auf die Videoüberwachung wird durch Hinweisschilder bereits im Vorraum der „Sparbank“ hingewiesen.

Die Zeugin Neumann wurde erneut für den 07.06.2023 zur Vernehmung geladen.

Fonzki

Fonzki, KOK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass KOK Fonzki die Auswertung des Überwachungsvideos sowie die übrigen Erkenntnisse aus der Auskunft der „Sparbank“ vom 02.06.2023 zutreffend und abschließend wiedergegeben hat und sich aus dem Überwachungsvideo sowie aus der Auskunft darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Dienststelle PP Mönchengladbach Krefelder Str. 555 41066 Mönchengladbach Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen 508000-063742-22/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 07.06.2023	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 02161/290-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Zeugenvernehmung	
Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 07.06.2023, 16:00 Uhr	Ort der Vernehmung PP Mönchengladbach
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll. Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt	
[...]	
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.	

Angaben zur Person

Name Neumann		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) Victoria Luisa	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 22.06.1994	Geburtsort/-kreis/-staat Dinslaken/Kreis Wesel/Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Imbiss-Mitarbeiterin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Sittardstraße 43, 41061 Mönchengladbach			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 02161/ 1365472			

[...]
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Zeugenbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Ich habe die Belehrung verstanden. V. Neumann	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: Fonzki
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. <input type="checkbox"/> Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Mir wurden hier heute die Bilder der Überwachungskamera der ‚Sparbank‘ gezeigt. Ich habe die Person sofort erkannt. Das ist Saskia Sörgel. Da bin ich mir zu 100 Prozent sicher.“

Dienststelle

PP Mönchengladbach
Krefelder Str. 555
41066 Mönchengladbach
Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen

508000-063742-22/1

Sammelaktenzeichen

Datum

07.06.2023

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Fonzki, KOK

Sachbearbeitung Telefon

02161/290-0

Nebenstelle

-631

Fax

-638

Sie hat auch die gleiche Kleidung an wie bei unserer Verabredung noch am gleichen Abend und auch vorher im Imbiss. Sie muss die EC-Karte aus meiner Handtasche entnommen haben und später wieder in meine Tasche gelegt haben. Ich stelle Strafantrag gegen sie wegen aller in Frage kommenden Straftaten.“

Ende der Vernehmung

07.06.2023, 16:20 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der
 Übersetzung (sofern
 erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
 unterschrieben

Fonzki

Fonzki, KOK

V. Neumann

Unterschrift Dolmetscher(in)

Victoria Neumann

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass Saskia Sörgel nach der Vernehmung der Zeugin Neumann vom 07.06.2023 als Beschuldigte erfasst wurde. Ferner ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht Mönchengladbach durch den zuständigen Bereitschaftsrichter RiAG Carstens auf fernmündlichen Antrag der zuständigen Eil-Staatsanwältin Schliche der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hin am 07.06.2023 um 18:00 Uhr fernmündlich einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung der Beschuldigten Sörgel in der Regentenstraße 122, 41061 Mönchengladbach, 1. OG rechts, zum Zwecke des Auffindens des goldenen Anhängers mit blauem Stein und der Gravur „Victoria Luisa, 22.06.1994“ erlassen hat und dies in der Akte entsprechend dokumentiert wurde.

Dienststelle PP Mönchengladbach Krefelder Str. 555 41066 Mönchengladbach Tel: 02161 / 290-0

Aktenzeichen 508000-063742-22/1		
Sammelaktenzeichen	Datum 07.06.2023	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fonzki, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 02161/290-0	Nebenstelle -631	Fax -638

Durchsuchungsbericht

Beschuldigte: Saskia Sörgel, geb. am 24.09.1994 in Viersen, ledig, deutsch, Einzelhandelskauffrau

Eingesetzte Beamte: Fonzki, KOK / Holz, KK'in

Durchsuchungszeuge: Benjamin Achau, Hohenzollernstraße 3, 41061 Mönchengladbach

Durchsuchungsobjekt: Regentenstraße 122, 41061 Mönchengladbach, Wohnung 1. OG rechts

Durchsuchungszeit: 07.06.2023, 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Am heutigen Tag wurde durch o.g. Dienstkräfte die Wohnung unter der o.g. Anschrift der Beschuldigten Sörgel zur Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 07.06.2023 aufgesucht. Die Wohnungstür wurde von der Beschuldigten Sörgel geöffnet. Der Unterzeichner schilderte ihr den Sachverhalt und belehrte sie als Beschuldigte. Als Durchsuchungszeuge fungierte der Lebensgefährte der Beschuldigten Sörgel, Benjamin Achau, der gerade bei der Beschuldigten zu Besuch war. In einem Schmuckkästchen im Badezimmer konnte der Anhänger mit blauem Stein und der Gravur „Victoria Luisa, 22.06.1994“ aufgefunden und sichergestellt werden. Weitere relevante Gegenstände konnten nicht aufgefunden werden. Die Beschuldigte gab an, keine Angaben zum Tatvorwurf machen zu wollen und kündigte an, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Fonzki

Fonzki, KOK

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäßen Sicherstellungsprotokolls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben von KOK Fonzki in dem Durchsuchungsbericht vom 07.06.2023 zutreffend sind und die Zeugin Neumann nach ordnungsgemäßer Belehrung den sichergestellten Anhänger als ihr Eigentum wiedererkannt hat. Das Verfahren ist mit Abschlussvermerk des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 09.06.2023 – von dessen Abdruck zu Prüfungszwecken abgesehen wird – an die zuständige Staatsanwaltschaft Mönchengladbach zum Az. 100 Js 841/23 übersandt worden und dort am 12.06.2023 eingegangen. Zuständiger Dezernent ist Staatsanwalt Sellmann. Rechtsanwalt Dr. Thiele hat sich mit Schriftsatz vom 13.06.2023, welcher am selben Tag bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach eingegangen ist, unter Vorlage einer von der Beschuldigten Sörgel unterzeichneten Vollmacht ordnungsgemäß als deren Verteidiger legitimiert und Akteneinsicht beantragt, die in der Folge antrags- und ordnungsgemäß gewährt worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Mattis Thiele

RA Dr. Mattis Thiele § Rheinbahnstraße 26 § 41063 Mönchengladbach

An die
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach
Madrider Straße 21
41069 Mönchengladbach

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Strafrecht**

Dr. Mattis Thiele
Telefon: 02161 / 37 22 90
Telefax: 02161 / 37 22 91
E-Mail: info@ra-dr-thiele.de

Mein Zeichen: MT-103/23

Mönchengladbach, den 29.06.2023

Per beA

In dem

Ermittlungsverfahren gegen Saskia Sörgel, Az. 100 Js 841/23,

danke ich für die gewährte Akteneinsicht und reiche die Akte anliegend zu meiner Entlastung zurück. Es sollen hier zunächst keine Angaben zur Sache gemacht werden.

Eine Täterschaft wird meiner Mandantin wohl kaum nachzuweisen sein. Die Videoaufnahmen der Überwachungskamera der „Sparbank“ verletzen meine Mandantin in ihren Grundrechten und sind deshalb unverwertbar. Zudem war die Durchsuchung der Wohnung meiner Mandantin rechtswidrig. Es fehlte zum einen bereits an einer ausreichenden Tatsachengrundlage für die Durchsuchung. Zum anderen fehlte es mangels schriftlicher Anordnung an einem wirksamen Durchsuchungsbeschluss. Das im Rahmen der Durchsuchung sichergestellte Schmuckstück ist daher als Beweismittel nicht verwertbar.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, das Verfahren gegen meine Mandantin insgesamt einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thiele
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 29.06.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am 29.06.2023 der Staatsanwaltschaft als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Vermerk für die Bearbeitung

Der Sachverhalt ist bezüglich der **Beschuldigten Sörgel** aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zu begutachten und insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

29.06.2023.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen. Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (**BDSG**), des Landesdatenschutzgesetzes NRW (**DSG NRW**) und der Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) sind **nicht** zu prüfen. Im Übrigen ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachtlich) einzugehen.

Von den §§ 153 bis 154f, 407 ff., 417 ff. StPO ist **kein Gebrauch** zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach gegeben sind;
- der Bundeszentralregisterauszug der Beschuldigten Sörgel vom 28.06.2023 keine Eintragungen aufweist;
- der sichergestellte goldene Anhänger mit blauem Stein und Gravur einen Wert von 250,00 EUR hat.

Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Mönchengladbach sowie des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2423

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen ist, ob ein hinreichender Tatverdacht gem. **§§ 170 I, 203 StPO** gegen die Beschuldigte Saskia Sörgel (**S**) vorliegt. **Hinreichender Tatverdacht** besteht, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 170 Rn. 1, § 203 Rn. 2).

I. Diebstahl an der EC-Karte, § 242 I StGB

S dürfte hinsichtlich der EC-Karte der Geschädigten Victoria Neumann (**N**) nicht eines Diebstahls hinreichend verdächtig sein.

Bei der EC-Karte handelt es sich um eine fremde bewegliche Sache, die S auch weggenommen haben dürfte. Indem S diese aus der Tasche der N entnommen hat und mit der EC-Karte sodann wieder den Imbiss verlassen hat, hat sie den Gewahrsam der N beendet und neuen Gewahrsam gegen den Willen der Berechtigten N, mithin durch Bruch begründet.

Dies dürfte S auch nachzuweisen sein. S hat sich nicht zur Sache eingelassen. Nach den Angaben der N, besuchte S sie während ihrer Arbeit im Imbiss und hätte auch Zugriff auf die Handtasche gehabt, als N auf der Toilette war. Da laut Angabe der N aber auch andere Personen Zugriff auf die Tasche gehabt haben, dürfte dies allein nicht als Nachweis ausreichen. Der erforderliche Nachweis dürfte sich aber aus dem Überwachungsvideo der „Sparbank“ zum Zeitpunkt der unzulässigen Abhebung mittels der entwendeten EC-Karte ergeben. N hat S auf dem Überwachungsvideo eindeutig erkannt. Zudem waren auch keine weiteren Personen auf dem Video zu sehen. Das Überwachungsvideo von der in Rede stehenden Abhebung dürfte auch als Beweismittel verwertbar und im Wege der **Inaugenscheinnahme** nach **§ 86 StPO** zulässigerweise in eine spätere Hauptverhandlung einführbar sein. *Es dürfte hier dahinstehen können, ob die Videoaufnahmen datenschutzrechtlich zulässig waren (was nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen ist, wobei im Übrigen (ggf. hilfsgutachterlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist), da selbst dann, wenn dies nicht der Fall wäre, die Verwertbarkeit nicht per se ausscheiden dürfte (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 163 Rn. 46 m.w.N).* Durch Private gefertigte Ton- und Bildaufnahmen – selbst heimlich aufgenommene – sind im Strafverfahren verwertbar, wenn **überwiegende Interessen der Allgemeinheit** dies zwingend gebieten und demgegenüber das **schutzwürdige Interesse des Aufgezeichneten** an der Nichtverwertung zurücktreten muss (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 163 Rn. 46 m.w.N). Dies dürfte insbesondere der Fall bei Beweisbeschaffung sein, wenn nach der Güter- und Pflichtenabwägung – wie hier – ein **überwiegendes Interesse** an der Verwertung besteht. *Soweit die Fertigung der Aufnahmen zulässig ist, dürfte auch ein Beweisverwertungsverbot im Rahmen des Strafverfahrens nicht gegeben sein. Ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) unzulässig tangiert wurde, dürfte sich neben dem Ort der Aufnahme nach deren Heimlichkeit, der Zielgerichtetheit sowie dem Zweck der Beobachtung und dem Umstand, ob der Überwachung ausgewichen werden kann, richten (vgl. BGH, Ur. v. 25.04.1995 – VI ZR 272/94).* Im vorliegenden Fall dürfte das APR hinter dem Verwertungsinteresse zurücktreten: In der „Sparbank“ wird der Vorraum mit den Geldautomaten gefilmt. Zudem verfügt jeder Geldautomat über eine Kamera die den ihn bedienenden Kunden filmt. Die Überwachung erfolgt in nachvollziehbarer Weise sowohl zur

Prävention als auch zur Beweissicherung bei eventuellen von oder an Kunden der „Sparbank“ oder zum Nachteil der „Sparbank“ verübten Straftaten; S wurde **nicht** in einem **höchstpersönlichen Lebensbereich** gefilmt (*weshalb die Eingriffsschwelle des § 201a StGB nicht verwirklicht sein dürfte, vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 201a Rn. 3*). Infolge der Hinweisschilder war es S auch möglich, sich auf die **Überwachung einzustellen**. A.A. mit *entsprechender Begründung vertretbar*.

Es dürfte aber an der erforderlichen **Zueignungsabsicht** bezüglich der EC-Karte fehlen. Zueignungsabsicht verlangt zum einen Aneignungsabsicht, das heißt zielgerichtetes Wollen, unter Begründung des Eigenbesitzes zumindest vorübergehend wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen, und Enteignungswillen, das heißt zumindest bedingten Vorsatz, dem Berechtigten dauerhaft die Möglichkeit auf die Sache zuzugreifen und über sie zu verfügen zu entziehen (vgl. *Fischer, § 242 Rn. 33f.*). Im Hinblick auf die nach Gebrauch erfolgte Rückgabe der EC-Karte dürfte es hier schon an einem hinreichenden Tatverdacht bezüglich des Enteignungswillens fehlen. Überdies dürfte die mittels der EC-Karte erfolgte Abhebung in Höhe von 175,00 Euro auch keine Zueignung des Sachwertes der Karte darstellen, da es insoweit an einer Verkörperung eines Vermögenswertes fehlen dürfte (vgl. *Fischer, § 242 Rn. 36*). Denn die EC-Karte besagt nichts über den Guthabenstand des Kontos oder die Höhe des eingeräumten Dispositionskredits (vgl. BGH, Beschl. v. 16.12.1987 – 3 StR 209/87). Insoweit dürfte hinsichtlich der EC-Karte lediglich eine Gebrauchsanmaßung vorliegen.

II. Computerbetrug durch Bargeldabhebung in Höhe von 175,00 Euro, § 263a I, 3. Var. StGB

S dürfte sich eines Computerbetruges nach § 263a I, 3. Var. StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie am 23.05.2023 mittels der zuvor entwendeten EC-Karte 175,00 Euro vom Konto der N abgehoben hat.

Bei der Abhebung eines Bargeldbetrages vom Geldautomaten mittels einer zuvor entwendeten EC-Karte unter Eingabe der PIN dürfte es sich um eine unbefugte Verwendung von Daten handeln. Unbefugt ist die Verwendung nach der von der Rechtsprechung vertretenen betrugsspezifischen Auslegung, wenn die Verwendung gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Dies dürfte vorliegend der Fall sein, da S durch die Eingabe der PIN eine tatsächlich nicht vorhandene Berechtigung zur Nutzung der Karte vorgetäuscht haben dürfte (vgl. *Fischer, § 263a Rn. 11, 12a*). Hierdurch hat S auch das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprogramms beeinflusst, nämlich den EDV-gesteuerten Geldauszahlungsvorgang ausgelöst, wodurch unmittelbar ein Vermögensschaden in Höhe des abgehobenen Betrages bei der kontoführenden „Sparbank“ entstanden ist, da das Geld aus ihrem Vermögen stammt (vgl. *Leitner/Rosenau/Waßmer, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2022, § 263a StGB Rn. 81*). Dies dürfte S auch nachzuweisen sein. Laut Auskunft der „Sparbank“ vom 02.06.2023 erfolgte die Abhebung unter Eingabe der PIN und ordnungsgemäßer Bedienung des Geldautomaten. Zudem ist S durch das Überwachungsvideo der „Sparbank“ (s.o.) sowie die Zeugenaussage der N als Täterin identifizierbar.

S handelte auch vorsätzlich sowie in der Absicht, rechtswidriger stoffgleicher Bereicherung, rechtswidrig und schuldhaft.

III. Diebstahl an dem ausgezahlten Geld, § 242 I StGB

S dürfte sich hinsichtlich des ausgezahlten Bargelds in Höhe von 175,00 Euro nicht eines Diebstahls nach § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Es dürfte sich bei dem

ausgezahlten Bargeld zwar weiterhin um fremde bewegliche Sachen handeln. Denn die Bank dürfte das ausgezahlte Geld nur dem tatsächlich „Berechtigten“ gemäß § 929 S. 1 BGB übereignen wollen (vgl. BGH, a.a.O.). Es dürfte aber an einer Wegnahme fehlen, da der Gewahrsamswechsel durch funktionsgerechte Bedienung des Geldautomaten nicht durch Bruch erfolgt sein dürfte (vgl. BGH a.a.O.).

IV. Unterschlagung an dem ausgezahlten Geld, § 246 I StGB

Eine Unterschlagung an dem ausgezahlten Geld dürfte mangels Zueignung im Sinne der Norm ebenfalls ausscheiden. Diese dürfte frühestens mit der Erlangung des Gewahrsams über das Geld anzunehmen sein; in diesem Zeitpunkt dürfte sich S die Sache aber schon durch die Anschaffungshandlung des § 263a I zugeeignet haben. Eine Wiederholung der Zueignung dürfte nicht möglich sein (vgl. BGH, Urt. v. 22.11.1991 – 2 StR 376/91; Fischer, § 263a Rn. 38). A.A. vertretbar.

V. Diebstahl an dem Anhänger, § 242 I StGB

S dürfte sich eines Diebstahls gemäß **§ 242 I StGB** hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie den goldenen Anhänger mit blauem Stein und der Gravur „Victoria Luisa, 22.06.1994“ am 23.05.2023 aus der Handtasche der N entnommen und ihn mit nach Hause gebracht hat.

Den im Eigentum der N stehenden Anhänger dürfte S weggenommen haben. Indem S diesen aus der Tasche der N entnommen hat und mit dieser sodann wieder den Imbiss verlassen hat, hat sie den Gewahrsam der N beendet und neuen Gewahrsam gegen den Willen der Berechtigten N, mithin durch Bruch, begründet. Dies dürfte S auch nachweisbar sein. S hat sich nicht zur Sache eingelassen. Ein hinreichender Tatverdacht dürfte sich aber daraus ergeben, dass der Anhänger im Rahmen der am 07.06.2023 erfolgten Durchsuchung der Wohnung der S aufgefunden werden konnte. Der aufgefundene Anhänger dürfte auch als Beweismittel verwertbar und über eine **Inaugenscheinnahme** nach **§ 86 StPO** zulässigerweise in eine spätere Hauptverhandlung einführbar sein. Ferner können auch die bei der Durchsuchung teilnehmenden Polizeibeamten als Zeugen vernommen werden, **§ 58 StPO**. Die Durchsuchung dürfte rechtmäßig nach den §§ 102,105 StPO erfolgt sein. **§ 102 StPO** erlaubt grundsätzlich die Durchsuchung einer Person, der Sachen und Wohnung einer Person, wenn diese als Täter/Teilnehmer einer Straftat verdächtig ist, sowohl zum Zweck der Ergreifung als auch, wenn das Auffinden von Beweismitteln zu vermuten ist. S dürfte **einer Straftat verdächtig** sein. Für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung genügt **der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht**, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – nicht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 102 Rn. 2 m.w.N.). Aufgrund der Angaben der N dürfte ein über bloße Vermutungen hinausgehender Verdacht gegen S hier vorliegen. N hat angegeben, dass S Zugriff auf die Handtasche hatte und sie auch als Täterin der Geldabhebung auf der Videoüberwachung eindeutig wiedererkannt. Der Schluss, dass sie neben der EC-Karte auch den goldenen Anhänger entwendet haben könnte, dürfte über bloße Vermutungen hinausgehen und einen ausreichenden Verdachtsgrad begründen. Die Durchsuchung sollte dem **Auffinden von Beweismitteln**, nämlich des bei N entwendeten Anhängers dienen. Hierfür erfolgte die Durchsuchung der Wohnung und Sachen der S. Weiterhin dürfte die Maßnahme **verhältnismäßig** sein. Sie dürfte mit Blick auf den bei der Anordnung verfolgten

gesetzlichen Zweck (hier: Auffinden des Diebesgutes als Beweis für Täterschaft der S) erfolgversprechend sein. Ferner dürfte die Durchsuchung zur Ermittlung und Verfolgung der vorgeworfenen Tat erforderlich sein, da andere, weniger einschneidende Mittel nicht zur Verfügung stehen. Schließlich dürfte der Eingriff in die Rechte der S (Art. 1 I, 2 I, 13 GG) im Hinblick auf den Wert des Anhängers von 250,00 Euro in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 102 Rn. 15 ff.). Es dürfte auch kein Verstoß gegen **§ 105 I StPO** vorliegen. Hiernach ist die Durchsuchung grundsätzlich von einem Richter anzuordnen, was vorliegend erfolgte. Soweit der Verteidiger der S (**V**) die fehlende Schriftlichkeit der angeordneten Durchsuchung bemängelt hat, steht dies der Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses nicht entgegen. § 105 I StPO schreibt keine bestimmte Form der Anordnung vor, sodass diese auch mündlich oder telefonisch erfolgen kann (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 105 Rn. 3). Zwar soll die richterlich angeordnete Durchsuchung grundsätzlich schriftlich angeordnet werden, da dies unter anderem der rechtsstaatlichen Umgrenzung der Durchsuchung dienen soll. Vorliegend erfolgte die mündliche Anordnung durch RiAG Carstens (**C**) als zuständigen Bereitschaftsrichter ausdrücklich für die genau bezeichnete Wohnung der S zum Auffinden des näher bezeichneten Anhängers, sodass hier der Umfang der Durchsuchung für die diese ausführenden Beamten nicht in Zweifel stand. In Eilfällen – insbesondere wenn keine Möglichkeit der Übermittlung der Entscheidung durch Telefax oder E-Mail besteht – kann der Richter daher auch mündlich entscheiden. Die mündlich erfolgte Anordnung muss dann ordnungsgemäß in der Ermittlungsakte dokumentiert werden, was hier laut Bearbeitungsvermerk auch erfolgt ist. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar. Dies dürfte aber nicht zu einem Verwertungsverbot führen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 105 Rn. 19; BGH, Beschl. v. 13. 1. 2005 - 1 StR 531/04).*

S handelte auch vorsätzlich, mit Zueignungsabsicht sowie vorsätzlich bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung, rechtswidrig und schuldhaft.

VI. Konkurrenzen

Der Diebstahl und der Computerbetrug dürften in Tatmehrheit (**§ 53 StGB**) zueinander stehen.

B. Prozessrechtliches Gutachten

I. Anklageerhebung

Nach hier bevorzugter Auffassung ist S eines Diebstahls in Tatmehrheit mit Computerbetrug hinreichend verdächtig. Insoweit dürfte Anklage beim Amtsgericht – Strafrichter – zu erheben sein, da S nur wegen Vergehen hinreichend verdächtig ist und aufgrund der fehlenden Vorstrafen eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren nicht zu erwarten ist, §§ 24, 25 GVG. *Die hier grundsätzlich ebenfalls in Betracht kommende Verfahrensweise nach § 407 StPO (Antrag auf Erlass eines Strafbefehls) ist durch den Bearbeitungsvermerk ausgeschlossen.* Örtlich zuständig ist das Amtsgericht Mönchengladbach, §§ 7 - 8 StPO.

II. Haft, Pflichtverteidigung, sonstige Maßnahmen

Anträge bezüglich Untersuchungshaft, einer notwendigen Verteidigung oder sonstiger Maßnahmen sind im Hinblick auf den Tatvorwurf nicht zu stellen. Die Vorschriften über die Einziehung waren nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu berücksichtigen.